

Gebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) für die Straßenreinigung Vom 27.11.1991, zuletzt geändert 20.03.2025.

Auf Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), und des § 6 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 11.12.2014 beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Blankenburg (Harz) erhebt von den Benutzern der städtischen Straßenreinigung Gebühren.

(2) Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Wegereinigung, Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und die notwendigen Zuführungen an die Erneuerungsrücklage decken. Ein Anteil von 25 % der Kosten bleiben für die Gebührensatzung unberücksichtigt.

Diesen Anteil trägt die Stadt.

§ 2 Benutzer

(1) Benutzer sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzen oder durch sie erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach der Länge der Grundstücksfront festgesetzt. Bei Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege, Plätze angrenzen, sind maßgebend die angrenzenden Fronten. Angrenzende Fronten in diesem Sinne sind auch dort vorhanden, wo Grundstücke durch Gräben, Böschungen, Raine oder in ähnlicher Weise von Straßen, Wegen oder Plätzen getrennt werden. Bei Grundstücken, die nicht oder nicht mit ihrer ganzen Breite an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, gilt als Frontlänge die Grundstücksbreite, an der sich der Eingang oder, falls mehrere Eingänge vorhanden sind, der Haupteingang befindet.

(2) Grundstücke, die an mehreren der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, werden nur mit der längsten Grundstücksfront veranlagt.

Sind diese Straßen unterschiedlicher Reinigungsklassen zugeordnet, so ist nur die Grundstücksbreite zu berücksichtigen, für die sich nach der Reinigungsklasse und Straßenfrontlänge die höhere Gebühr ergibt. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus gerechnet.

Satz 1 ist für Eckgrundstücke nur dann anzuwenden, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135° haben.

(3) Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden, sind Hinterliegergrundstücke. Bei Hinterliegergrundstücken ist die Grundstücksbreite maßgeblich, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

(4) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksbreite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50 m Länge um 25 v. H. und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung über 50 m Länge um 50 v. H. gekürzt. Für Hinterliegergrundstücke nach Abs. 1 Satz 3 wird die zu der maßgebenden Straße führende Zuwegung zugrunde gelegt. Die nach Satz 1 gekürzte Grundstücksbreite gilt als Straßenfrontlänge; § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Frontlänge wird auf volle Meter nach unten abgerundet.

(6) Der Einheitssatz der jährlichen Gebühr je Meter Frontlänge für die entsprechenden Reinigungsklassen wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer (§ 2). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Gebührenfestsetzung, -erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Abgabebescheid festgesetzt.

(2) Sie sind in Vierteljahresbeiträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das laufende Kalenderjahr an die Stadtkasse zu zahlen.

(3) Liegt die festzusetzende Gebühr unter dem Betrag von zehn Euro, so ist die Gebühr in einem Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die städtische Straßenreinigung angeschlossen worden ist. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Abschluss endet.

§ 7

Betriebsstörungen

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahme

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann Stundung, Herabsetzung, Ratezahlung oder Erlass auf Antrag gewährt werden.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen Gebührenbescheide ist der Widerspruch zulässig. Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich bei der Stadt zu erheben. Durch den Widerspruch wird die Pflicht zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 21.03.2025

gez. i. V. Wegner

Heiko Breithaupt
Bürgermeister

Dienstsiegel